



# SATZUNG

für den „Fachverband für Wäscherei-, Textil- und Versorgungsmanagement e.V.“

## § 1

### Name und Sitz des Verbandes

Der Verein erhält den Namen „Fachverband für Wäscherei-, Textil- und Versorgungsmanagement“ und ist in dem Vereinsregister eingetragen. Sitz des Fachverbandes ist Frankfurt am Main.

## § 2

### Ziel und Zweck

Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Dies gilt bindend für die Verwendung aller vereinnahmten Mittel und schießt zweckentfremdete Begünstigungen einzelner Personen aus.

Durch Fort- und Weiterbildung auf den Fachgebieten Wäschereitechnik, Textilien und Versorgungsmanagement, soll unter Zusammenarbeit mit den einschlägigen Instituten, Verbänden und anderen Vereinigungen eine hohe fachliche Qualifikation für alle Mitarbeiter erstrebt werden.

Der Austausch von fachlichem Wissen und die Lösung von gestellten Problemen sollen innerhalb des Fachverbandes auf breiter Basis erfolgen.

Insbesondere wird sich der Fachverband auch der Förderung von beruflichem Nachwuchs widmen und die sozialen Belange seiner Mitglieder wahren. Eine politische oder konfessionelle Betätigung ist innerhalb des Fachverbandes nicht erlaubt.

## § 3

### Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Führungskräfte in Wäschereien aus Regie und ähnlichen Betrieben erwerben. Außerordentliches Mitglied, ohne Sitz und Stimme, kann jede Einzelperson werden, die dem Fachverband nahe steht und in ihm keine kommerziellen Ziele verfolgt.

Alle Mitglieder des Fachverbandes verpflichten sich:

- die Aufgaben des Fachverbandes durch aktive Mitarbeit zu erfüllen,
- im Interesse des Berufsstandes und des Fachverbandes zu arbeiten,
- die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- das Ansehen des Fachverbandes zu wahren und zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und durch Aufnahmebestätigung erworben und endet durch Austritt oder Tod.



Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, er ist dem Fachverband schriftlich mitzuteilen.

Bei verbandsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Satzung und der Beschlüsse des Fachverbandes, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Fachverbandes, kann der Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen, jedoch wird dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt.

Ein Anspruch auf Vermögen des Fachverbandes besteht im Falle eines Ausscheidens aus dem Fachverband nicht.

#### **§ 4**

#### **Organe**

Der Fachverband hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Den Gesamtvorstand
- c) Den geschäftsführenden Vorstand

#### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Abwesende Mitglieder können sich nicht mit Vollmacht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist eine Beschlussfassung des Vorstandes gültig, wenn soviel Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erteilen, wie für die Annahme des Beschlusses bei Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wären. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Fachverbandes insbesondere:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassen- und Vermögensbericht
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Genehmigung des Arbeitsplanes
- f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- g) Wahl des Rechnungsprüfers
- h) Bestimmung des Ortes für spätere Mitgliederversammlungen
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Von der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist durch den 1.

Vorsitzenden zu unterschreiben.



## § 6

### **Gesamtvorstand**

Dem Gesamtvorstand gehören an:

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Landesvorsitzenden.

Dem Gesamtvorstand obliegen alle Entscheidungen für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, einen Rechnungsprüfer zu bestimmen.

## § 7

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der Schatzmeister

Der Schulungsreferent

Der Pressereferent

Der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich handelnd zur Vertretung des Fachverbandes nach außen berechtigt. Ein Mitglied davon muss Vorsitzender sein. Die Verbindung des Amtes als Landesvorsitzender ist mit einem Amt im geschäftsführenden Vorstand zulässig. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung, sie dauert bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung 3 Jahre. Der erste Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender des Gesamtvorstandes. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bestellt der Gesamtvorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

## § 8

### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Fachverbandes ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.



## **§ 9**

### **Landesgruppen**

Die Landesgruppen fördern die Ziele des Fachverbandes in ihren Bereichen nach Maßgabe der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung. Eine Landesgruppe kann aus mehreren Bundesländern bestehen. Die Mitglieder der Landesgruppen wählen einen Landesvorsitzenden. Spätestens alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung der Landesgruppen abzuhalten, wobei folgende Punkte zur Sprache kommen müssen:

- a) Tätigkeitsbericht
- b) Wahl des Landesvorsitzenden; alle zwei Jahre.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Fachverbandes haben in jeder Landesgruppe Sitz und Stimme. Die Amtszeit des Landesvorsitzenden beginnt mit Vollendung der Wahlhandlung.

## **§ 10**

### **Fachausschüsse, Fachgruppen**

Der Gesamtvorstand kann

- Fachausschüsse zur Bearbeitung von Sonderaufgaben,
- Fachgruppen zur Förderung der Zusammenarbeit von Mitgliedern bilden.

Die Vorsitzenden des Fachverbandes haben in den Ausschüssen und Gruppen Sitz und Stimme.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Zur Auflösung des Fachverbandes ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Eventuell vorhandenes Vermögen soll durch Beschluss dieser Mitgliederversammlung und im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.